

Ki. 140.

Ungut



Ernstfällig vernommen, daß
 Chur-Sächsischen Landen heimlich
 öffentlich vorgebeuget und abgeholfen

Die kaiserlichen höchsten Befehl, hiermit
 bekannt, wer er wolle, bey Vermeidung der
 allerhöchsten, sondern vielmehr auf selbigen
 einzuhalten vorkehren, auch selbige so
 fort in demjenigen, für einem jedem
 Defect bezahlet werden soll; Dahin-
 gegen verhehlen, oder zu ihrem Fortkom-
 men Leurs selbst an Leib und Leben
 bestra

Patent in denen Chur-Sächsi-
 schen öffentlich angeschlagen, auch von
 denen 1756.

Köni

v. Borck.

Da Seine Königliche Majestät in Preussen zc. höchstnüssfällig vernommen, daß verschiedene Deferteurs von Dero Armée sich in hiesigen Chur-Sächsischen Landen heimlich aufgehalten, und durchgeschlichen, solchem Unwesen aber gänzlich vorgebeuet und abgeholfen wissen wollen.

Als wird Rahmens Seiner Königlichen Majestät und auf Dero ausdrücklichen höchsten Befehl, hiermit bekannt gemacht und befohlen, daß kein Chur-Sächsischer Unterthan, er sey wer er wolle, bey Vermeidung der allerhöchsten Königlichen Ungnade, einen Preussischen Deferteur beherberge, sondern vielmehr auf selbigen ein wachsame Auge haben, und gegen deren Entweichung alle mögliche Anstalten vorsehen, auch selbige so fort arretiren, und zur nechsten Preussischen Garnison abliefern lasse, da dann demjenigen, für einem jedem Deferteur, den er gefänglich zurück bringet, Sechs Reichs Thaler Douceur bezahlet werden soll; Dahin gegen alle diejenige, so sich hierunter nachlässig bezeigen, die Deferteurs gar verhehlen, oder zu ihrem Fortkommen einigen Vorschub thun werden, ohne alle Gnade gleich denen Deferteurs selbst an Leib und Leben bestraffet werden sollen;

Damit nun dieses zu jedermannes Wissenschafft gelange; So soll dieses Patent in denen Chur-Sächsischen Städten und Dörffern an Rath-Häusern und Kirchen-Thüren überall öffentlich angeschlagen, auch von denen Canzeln abgelesen werden. Signatum Torgau den 21. Septembr. 1756.

Königlich Preussisches General-Feld-Krieges-Directorium.

v. Borck.

In dem Königlich Preussischen General-
 Land- und Forstamt zu Berlin, den 17ten
 Decembris 1770.



Als wirs Befehlung Eurer Königl. Majestät und aus dem Königl. Land- und Forstamt zu Berlin, den 17ten Decembris 1770.

Damit nun nicht zu verhindern, dass die in dem Land- und Forstamt zu Berlin, den 17ten Decembris 1770.

Königlich Preussisches General-Land- und Forstamt zu Berlin.

Bock



in seine Königlich
hochfürstliche Delectanz
auszuweisen und durch
wischen wollen.



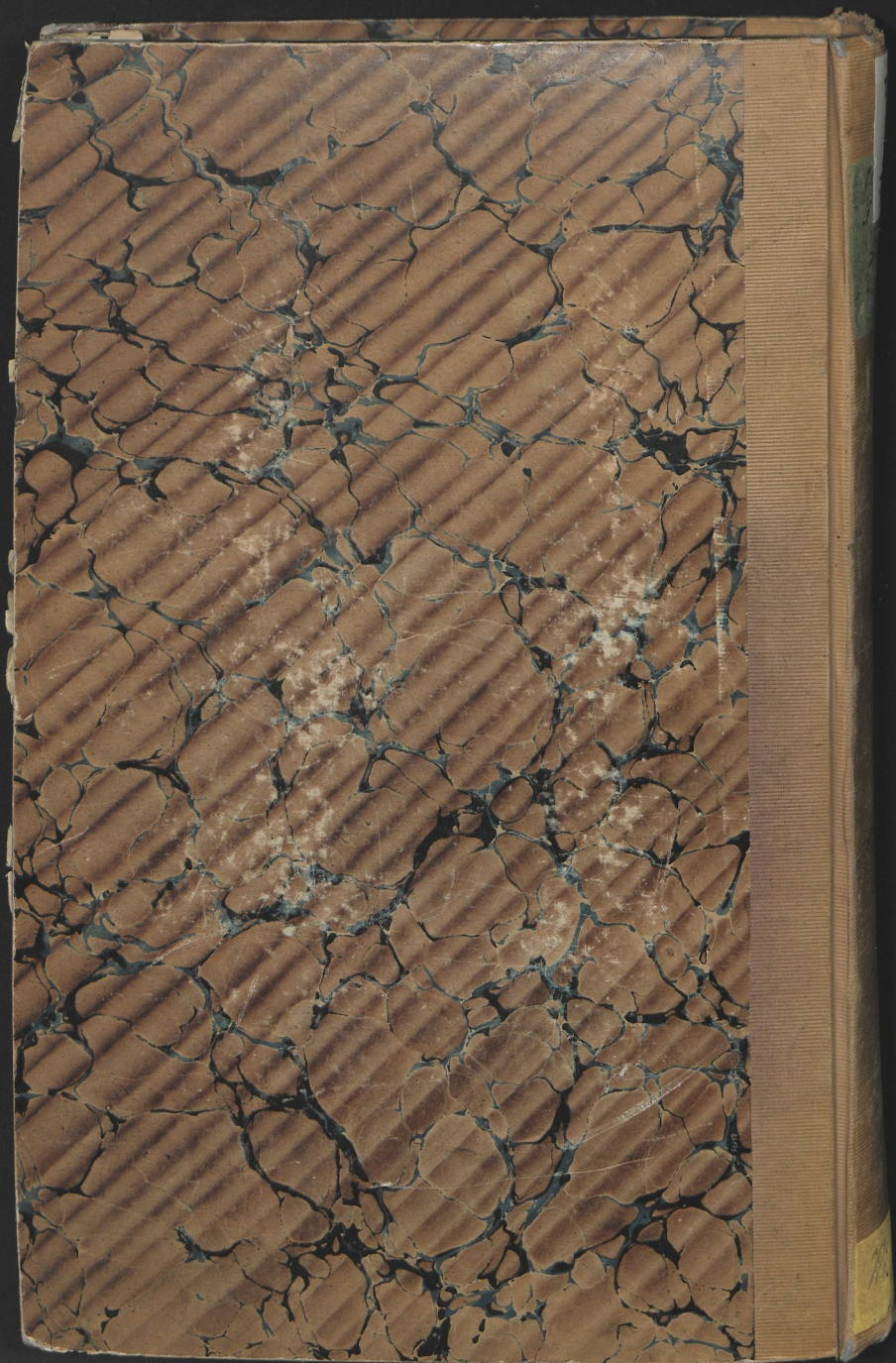
Als wirs Besetzung Erlich Königlich
bekannt gemacht hat sich ein
hochfürstliche Königlichliche
ein hochfürstliche Aussehen und
fort anzuwenden und zur
Delectanz der hochfürstlichen
denn alle ditzmal so hoch
man einen hochfürstlichen
bestehen werden sollen;

Erlich Königlich
hochfürstliche Delectanz
auszuweisen und durch
wischen wollen.

80B 710

ULB Halle 3
005 601 231







Da Seine Königliche Majestät in Preussen zc. höchstnützlich vernommen, daß verschiedene Deserteurs von Dero Armée sich in hiesigen Chur-Sächsischen Landen heimlich aufgehalten, und durchgeschlichen, solchem Unwesen aber gänzlich vorgebeuget und abgeholfen wissen wollen.

Als wird Namens Seiner Königlichen Majestät und auf Dero ausdrücklichen höchsten Befehl, hiermit bekannt gemacht und befohlen, daß kein Chur-Sächsischer Unterthan, er sey wer er wolle, bey Vermeidung der allerhöchsten Königlichen Ungnade, einen Preussischen Deserteur beherberge, sondern vielmehr auf selbigen ein wachsamcs Auge haben, und gegen deren Entweichung alle mögliche Anstalten vorsehren, auch selbige so fort arretiren, und zur nechsten Preussischen Garnison abliefern lasse, da dann demjenigen, für einem jedem Deserteur, den er gefänglich zurück bringet, Sechs Reichs Thaler Douceur bezahlet werden soll; Dahin gegen alle diejenige, so sich hierunter nachlässig bezeigen, die Deserteurs gar verhelen, oder zu ihrem Fortkommen einigen Vorschub thun werden, ohne alle Gnade gleich denen Deserteurs selbst an Leib und Leben bestraffet werden sollen;

Damit nun dieses zu jedermannes Wissenschaft gelange; So soll dieses Patent in denen Chur-Sächsischen Städten und Dörffern an Rath-Häusern und Kirchen-Chüren überall öffentlich angeschlagen, auch von denen Kanzeln abgelesen werden. Signatum Torgau den 21. Septembr. 1756.

Königlich Preussisches General-Feld-Krieges-Directorium.

v. Borck.

